

Erschienen in: Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) 178 (2010), I. Teil 79-86, II Teil 113-116.

Vorrang pastoraler oder Vorrang alter dogmatischer Kirchenstruktur? Zur Rangeinstufung des Pastoralkonzils

Karl-Christoph Kuhn

Erster Teil

Die Rangeinstufung des Zweiten Vatikanischen Konzils ist für das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche und ihre strukturelle Entwicklungsrichtung von grundlegender Bedeutung.

Im Kern des gegenwärtig neu etablierten traditionalistischen Verständnisses der Kirche steht die Behauptung: Das Vaticanum II sei nur ein Pastoralkonzil mit einem niedrigeren Rang, dessen nicht mit der "bisherigen Lehre" übereinstimmende Aussagen vom Vorrang der alten dogmatischen Konzilien her zu korrigieren sei. Es hat "nicht den gleichen Stellenwert wie andere Konzilien. Der Konzilsgeist wurde auch von Papst Benedikt XVI. als Konzils-Ungeist bezeichnet".¹

In der Frage nach dem Rang des Zweiten Vatikanischen Konzils lassen sich zwei grundlegend unterschiedliche lehramtliche Positionen erkennen: das Selbstverständnis von Papst Johannes XXIII. bzw. des Vaticanum II und das von Papst Benedikt XVI. Sie bedingen eine pastoralkanonistisch bzw. rechtsethisch dringliche Wertung aktueller Lehrjurisdiktion.

I. "Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter" bei Johannes XXIII

Für Papst Johannes XXIII. ist in seiner Rede zur Eröffnung des Vaticanum II ein "Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter"² und insoweit ein gegenüber den alten dogmatischen Konzilien höherrangiges Pastoralkonzil notwendig. Nur für die Darlegung der bekannten grundlegenden Glaubenswahrheiten und die Fortführung des dogmatisch-verurteilenden Lehramt-Charakters der alten Konzilien braucht es nach ihm "kein Konzil".³ Ein weiteres Konzil im Sinne der alten dogmatischen Konzilien wäre für Johannes XXIII. verfehlt. Es bedarf nach ihm keines Konzils, das die Menschen durch "Unheilsprophetie" unter das Scheinideal einer starren Traditionsordnung zu zwingen sucht. Es bedarf keines neuen Konzils mit Schönmalerei der "Vergangenheit" als ob sie nicht "Lehrmeisterin des Lebens ist". Notwendig ist für ihn vielmehr auch die Einsicht in die Grenzen und Fehler "vorausgegangener ökumenischer Konzilien".⁴

Den programmatisch "springenden Punkt" für die Notwendigkeit des Vaticanum II sieht Johannes XXIII. darin, "einen Sprung nach vorwärts" zu wagen: Zu "vertieftem

¹ Interview von Michael Jaquemain mit Lefebvre-Priester Franz Schmidberger, dem deutschen Diskriktoberen der Piusbruderschaft, zu den verbotenen Priesterweihen (das Verbot enthält keine negative Wirkungsankündigung bei Verstoß), in: Kipa-Woche v.30.6.2009, Nr. 26, 481.

² Johannes XXIII., Rede zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Originaltext lat./ital. und erste vollständige dt. Übersetzung, in: Kaufmann L., Klein N., Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg 1990, 116-150, 136 Rdnr.235.

³ Ebd. Rdnr.115.

⁴ Ebd. 125-126.

Glaubensverständnis und der Gewissensbildung"⁵ im Dienste des "ganzen Menschen mit Leib und Seele"⁶ in den freiheitsgeschichtlichen Menschenwürde-"Zeichen der Zeit".

Pastoralargumentativ überzeugende Selbsteinsicht statt alter dogmatischer Verurteilung

Besser als die Menschen unter ein starr-traditionelles Scheinideal zu zwingen ist es, dass den Menschen das Verurteilenswerte von selbst ("per se ipsi"⁷) klar wird, dass sie zunehmend tätig "vom überragenden Wert der Würde der menschlichen Person überzeugt sind"⁸ mit "allmählicher Neuordnung der menschlichen Beziehungen"⁹. Dieses "per se ipsi" kann als neuer Ordnungsvorrang und Ausdruck des vorrangig pastoralargumentativ-überzeugenden Lehramtscharakters des Vaticanum II verstanden werden, wie ihn sittlich-normhermeneutisch das Modell heilsrelationaler Autonomie von Alfons Auer¹⁰ ins geschichtlich-pluralistische Umfeld von heute bleibend unüberboten wegweisend entfaltet. Zu den Zeichen der Zeit gehört in der abendländisch-demokratischen Welt als schon vernunftautonom verpflichtender Menschenrechtswesensgehalt z.B. die Chancengleichheit von Mann und Frau zu allen Ämtern bzw. der prinzipielle Ausschluss geschlechtlicher Diskriminierung im Zugang auch zu höchsten Ämtern. Der "Sprung nach vorwärts" im Sinne von Johannes XXIII. schließt den Auftrag ein, die derart freiheitsgeschichtlich auch strukturell geprägte Glaubens- und Welt-Mündigkeit der Christen und Christinnen ernst zu nehmen. Der Ernst bestehender gefährlicher Lehren, Verirrungen und Missstände bleibt dabei unbestritten. Entscheidend aber ist nach Johannes XXIII., dass die Menschen heute selbst pastorale Argumente des Lehramtes beurteilen können. Schon kraft des den Menschen von ihrem Schöpfer geschenkten sittlichen Gewissensfreiheits- und Vernunftwesens können und sollen sie gegenwärtige Missstände "von selber... verurteilen": "Heutzutage zieht es die Braut Christi vor, eher das Heilmittel der Barmherzigkeit zu gebrauchen als das der Strenge. Sie ist davon überzeugt, dass es dem jetzt Geforderten besser entspricht, wenn sie die Triftigkeit einer Lehre nachweist, als wenn sie eine Verurteilung ausspricht".¹¹ Nach Johannes XXIII. zeigen sich heutige Missstände derart als Gegensatz zu Normen des rechten Verhaltens, sowie in ihren verhängnisvollen Folgen und weist sie das Lehramt ggf. derart argumentativ beweiskräftig aus, "dass es den Menschen heute von selber klar wird, dass sie zu verurteilen sind".¹²

Bewusste Korrektur

Unmissverständlich bewusst korrigiert also hier Johannes XXIII. den alten dogmatisch-verurteilenden und strukturell bevormundenden Konzilscharakter. Er will ihn durch den pastoralen Konzilscharakter im Zeitzeichen selbstverantwortlicher Urteilsfähigkeit des gläubigen Menschen ersetzt, nicht das Alte in modern wissenschaftlichen Worten wiederholt oder nur vorübergehend ergänzt wissen. An Stelle des alten Konzilscharakters ist für die heutige Zeit ein vorrangig pastoralargumentativ beweiskräftiger Lehrcharakter des Konzils mit einem "Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter" (d.h. ein wesenhaft neuer Lehramtsbegriff) besser und insoweit wesensnotwendig höherrangig. Dies lässt sich aus den Konzilsdokumenten am Beispiel des neuen höheren Ranges der religiösen Gewissensfreiheit und der Volk Gottes-Wahrheit beispielhaft weiter verdeutlichen.

⁵ Ebd. 136 Rdnr.225.

⁶ Ebd. 129 Rdnr.155.

⁷ Ebd. 138.

⁸ Ebd. 139.

⁹ Ebd. 126.

¹⁰ Auer A., *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf 21984.

¹¹ Johannes XXIII., ebd. 138 Rdnr.245.

¹² Ebd. Rdnr.250.

I.1. Vorrang religiösen Gewissensfreiheit

Früher hatte der römische Stuhl als höchste kirchliche Rechtsinstanz gravierende Missstände durch kirchliche Verurteilungen "von oben" und durch kirchenrechtlichen Straf- und Gehorsamzwang zu beheben versucht. Speziell das Menschenrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit wurde lehramtlich als schwerer Irrtum und Missstand verurteilt. Heutiger Zeit angemessen erkennt das Pastorkonzil die höchste Urteilsinstanz "von innen". Diese Instanz ist das kirchenrechtlich nicht erzwingbare personal freie Gewissen. Der Mensch ist ggf. verpflichtet, auch gegen ein päpstliches Lehrgesetz seiner freien Gewissenseinsicht zu folgen - auch soweit diese auf einem Irrtum beruhen oder dem Lehramt als Irrtum erscheinen sollte. Nach Alfons Auer erkannte z.B. Joseph Ratzinger noch 1966 in seinen Konzilskommentaren "präzise", dass das "eigene Gewissen" ggf. "über" der objektiv in der Kirche verbindlichen Papstautorität steht, auch wenn ihm notfalls "gegen" diese zu gehorchen ist. Diesen vorrangigen Gewissensgehorsam sah Ratzinger damals nicht als "Gegennorm" oder "Gegensatz" seines Lehramtverständnisses, sondern als "die innere Ergänzung und Begrenzung des (objektiven) Prinzips Kirche".¹³

Aktuelle Beispiele vorrangig argumentativ verantwortlicher Gewissensüberzeugung sind z.B. die theologischen Stellungnahmen zum lehramtlich willkürlichen verabsolutierten Verbot künstlicher Empfängnisverhütungsmittel von 1967 (Enzyklika *Humanae Vitae*), zum erweitert eingeforderten Glaubensbekenntnis und Treueid von 1989 oder zur Aufhebung der Exkommunikation der Lefebvre-Bischöfe vor einem Jahr. Beispiele lehramtlichen Gewissenswiderstands sind z.B. Minderheitsbischöfe des Vaticanum I wie Bischof Hefele oder heute Bischof Kamphaus oder die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mit der Erklärung über die Religionsfreiheit korrigiert das Konzil unmissverständlich den alten auch über das Gewissen kirchliche Rechtszwangsmacht beanspruchenden und dogmatisch-verurteilenden Konzilscharakter.

Wahrheit der Menschenwürde/Freiheit bindet Wahrheit hierarchischer Jurisdiktion

Das Konzil erklärt, dass das "Recht auf religiöse Freiheit" nicht auf die hierarchische Jurisdiktionswahrheit, sondern "in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet ist, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird". Dieses das menschliche Personwesen kennzeichnende Recht auf religiöse Gewissensfreiheit bleibt "auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen".¹⁴ Damit liegt auch eine strikt innerkirchliche "Ordnungs"-wesentliche Aussage vor. Sie korrigiert den Kirchenrechtsbegriff als Inbegriff seines alten "semel catholicus semper catholicus" - Glaubensrechtscharakters zugunsten seines Würde- und Freiheits- Rechtsvernunftcharakters. Glaubensgewissenspflichten und heilsethische Gesinnungen nehmen unumkehrbar das Kirchenrecht in Dienst und können kirchenrechtlich nicht eingefordert werden. Diese Korrektur steht über die im Eherecht berücksichtigte Austrittsfreiheit¹⁵ hinaus noch aus, soweit in c.748 CIC/1983 wie im CIC/1917 nur die Eintrittsfreiheit, nicht aber das in seiner Reformphase zwischendurch vorgesehene Freiheitsrecht zum Kirchenaustritt Eingang gefunden hat. Das pastoral-charismatisch neu programmatische (Heils- und Welt-) "Ordnungs"-Reformanliegen des

¹³ Zit. u.a. aus LThK 2.Aufl.-Konzilsband.III, 328f. nach Auer A., Auer A., Ist die Kirche heute noch "ethisch bewohnbar"?, in Mieth D. (Hrsg.), *Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika "Veritatis splendor"* (Quaestiones Disputatae 153), Freiburg u.a.1994, 300.

¹⁴ Erklärung über die Religionsfreiheit, in: LThK-Konzilskommentar, Erg.Bd.III, 21986, Art.2, 715-716.

¹⁵ In dem Befreiungstatbestand eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in c.1086§1 c.1117, c.1124 des CIC/1983 kann die Austrittsfreiheit noch unvermittelt zu c.748 anerkannt gesehen werden.

Vaticanum II kann soweit treffend mit "Ordnung der Freiheit" bezeichnet werden im Sinne von A. Grillmeier, A. Auer, H. Küng, P. Huizing, W. Kasper, E.M. Meier/ G.Luf u.a.

Mannweiheamtsparteiliches Gottesverständnis ?

Eine große zukünftige Herausforderung zum Wechsel vom "Christus Gesetzgeber"-Charakter der Kirche und des Kirchenrechts zu seinem pastoral heilsamen Freiheitsordnungs-Charakter kann z.B. der Kirchenaustritt einer Frau sein mit der Begründung: Mit ihrer Gewissensüberzeugung vor Gott und den Menschen nicht vereinbar sei die Glaubenslehre der Kirche, dass die Frau vom Priesteramt und allen höheren Weiheämtern ausgeschlossen ist (c.1024 i.V.m.c.1008, c.129§1). Für sie bedeute es den Widerspruch struktureller innerkirchlicher Verachtung ihrer Menschenwürde (geschlechtliche Amtsdiskriminierung¹⁶ als Verletzung des Menschenrechtswesensgehaltes der Menschenwürde) im Namen der Achtung eines anthropomorph-mannweiheamtsparteilichen Gottes und "Christus Gesetzgebers".

Speziell im Bezug der Gewissensentscheidung der Frau als potentiell zukünftiges Mitglied der römisch katholischen Konfessionspartei der Kirche Christi hochbedeutsam ist soweit die Vorrangs- als Interpretationsfrage: Sind die Konzilsdokumente im Sinne der teils mangelnd vermittelt und aus Rücksicht auf die Konzilsminorität mitgeführten Aussagen vorgängiger dogmatischer Konzilien zu interpretieren? Oder im Sinne der auch wesenhaft neuen Grundentscheidungen des Vaticanum II (z.B. pro gewissenhafte Austrittsfreiheit) und der ihnen auch den Altarraum öffnenden nachkonziliaren Entwicklungsrichtung.- In der Sache ist den Traditionalisten soweit zuzustimmen, dass hier für das kirchliche Glaubens- und Rechtswesen entgegen den alten dogmatischen Konzilien eine wesenhafte Neuerung vorliegt. In der Wertung müssen wir selbst entscheiden: Ist die oder der aus Gewissensgründen aus der Kirche austretende oder nur zivilrechtlich heiratende Katholikin/Katholik strukturell als "Überzeugungsverbrecher" zu verurteilen oder als "Überzeugungstäter" (J. Klein) zu respektieren.- Die Münchener Aymans/Mörsdorf-Schule, auf die sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. stützt¹⁷, vertritt z.B. die Auffassung, die aus der Kirche Ausgetretenen müssten nach dem alten Grundsatz "semel catholicus semper catholicus" der Rechtsstrafgewalt der hierarchischen Autorität unterworfen bleiben und die entsprechenden Befreiungsklauseln im neuen Ehegesetz wieder gestrichen werden.¹⁸

Diese Wahlherausforderung kann zu der Gewissens-Frage weiterführen: sind wir vorrangig selbst frei aktiv und kreativ sendungsverantwortliche allgemeine PriesterInnen des Volkes Gottes oder wie früher vorrangig passiv gehorsame Laienuntergebene der Klerikergläubigen bzw. eines hierarchischen Rubriken- und Jurisdiktions-Leibes Christi. Das Konzil trifft hierzu eine gegenüber den alten Konzilien bahnbrechend neue Wahrheitsrang-Entscheidung zugunsten des ganzen in wahrer Gleichheit sendungsverantwortlichen Volkes Gottes.

¹⁶ Als Beispiel nennt aus Schweizerisch-staatskirchenrechtlicher Sicht Adrian Loretan jene Kirchen, „welche Frauen nicht zu allen Ämtern zulassen. Diese Nichtzulassung aufgrund des Geschlechts ist gemäß Art.8 Abs.2 BV diskriminierend“.- Loretan A., Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen aus religionsrechtlicher und religionsphilosophischer Sicht, in: Frey J., Pahud de Mortanges R., u.a. (Hrsg.), Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht Bd.9, Bern etc. 2004, 11-38, hier 17.- Zur entsprechend fraglichen katholisch-kirchlichen und ökumenischen Glaubwürdigkeit vgl. die innerkirchlich weiterführenden Fragestellungen ebd. 36-38.

¹⁷ Kardinal Joseph Ratzinger, Dank-Schreiben als Präfekt der Glaubenskongregation an seinen „Apostolischen Protonotar“ Winfried Aymans, abgedruckt in: AfKKR 172 (2003) 10-11: „Sie haben die große Tradition unseres gemeinsamen Lehrers Mörsdorf auf beeindruckende Weise fortgeführt“.

¹⁸ Aymans W., Die Defektionsklauseln im kanonischen Recht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in c.1086§1 c.1117, c.1124, in: AKKR 170 (2001) 402-440, hier 438.

I.2. Vorrang der Volk Gottes-Wahrheit vor der "Christus legislator"- oder "Communio hierarchica"-Wahrheit

Der dogmatisch-verurteilende Charakter der alten Konzilien beruht auf einem exklusiv römisch-katholischen Verständnis der Kirche, das die christliche Wahrheit zugleich als von Christus gestifteten hierarchischen Rechtsverfassungs- und Jurisdiktionsprimat-Besitz im Sinne des Vaticanum I beansprucht (*societas inaequalis iuridice perfecta supernaturalis*). Kirchliche Wahrheit wird danach als exklusiv römisch-katholischer Rechtswahrheits-Besitz und -Gewissenszwang begriffen. Dieser christologisierte Rechts- und Jurisdiktionsverfassungs-Anspruch geht besonders auf den Glaubenssatz in c. 21 des tridentinischen Konzils zurück. Hier heißt es: "Wer auch immer sagt, dass Christus von Gott nur als Erlöser zu den Menschen gesandt ist und nicht auch als Gesetzgeber (*non etiam ut legislatorem*), dem zu gehorchen ist, der sei exkommuniziert (*anathema sit*)".¹⁹

Diesem traditionellen Christus-Gesetzgeber-Kirchenverständnis entspricht der Grundsatz: Die römisch-katholische Kirche ist (*est*) die Wahrheit, "außerhalb der römisch-katholischen Kirche gibt es kein Heil" ("*extra ecclesia nulla salus*"), oder der Grundsatz "einmal katholisch - immer katholisch" ("*semel catholicus semper catholicus*"). Diese Tradition besteht neben konziliaren Neuerungen auch im neuen CIC/1983 fort. Schon genannt ist die weiterhin fehlende Austrittsfreiheit. Weiterhin unmittelbar kraft göttlicher Einrichtung besitzt z.B. die katholische Kirche und der römische Stuhl die Qualität einer juristischen Person (c.113 "*ex ipsa ordinatione divina*") oder gibt es in der Kirche die dem Weiheträger vorbehaltene Jurisdiktionsgewalt bzw. rechtliche Leitungsgewalt (c.129 "*ex divina institutione*"). Auch weiterhin besteht die In-Eins-Setzung von Ehesakrament und Rechtsvertrag (c.1055§2) als Basis eines fraglichen Ehe-Nichtigkeits-Rechtsfiktionssystems etc. Das Strukturproblem liegt in dem "zugleich auch" von Glaubens- und Rechtsinhalt anstelle einer differenzierten Einheit. Mit Gottlieb Söhngen ausgedrückt: Heilsgnade kann "nicht und nicht auch" zugleich Gesetz sein. Die "grundlegende" Wucht dieser Unterscheidung in Kirche und Kirchenrecht ist erst noch "durchzustehen".²⁰

Abschaffung des alten exklusiv römisch-katholischen (est) Wahrheitsanspruchs

Den alten dogmatischen "est"-Wahrheitsanspruch löst das Pastoralkonzil durch seine neue "subsistit"-Lehre ab. D.h. die römisch-katholische Kirche "ist" nicht exklusiv die wahre Kirche Christi. Sondern sie ist eine Haupt-Verwirklichungsgestalt der wahren Kirche Christi als Wahrheit des ganzen Volkes Gottes in ökumenisch vielgestaltiger Teilhabe. Die Kirchenkonstitution "Lumen gentium" stuft in ihrer Neuordnung der Wahrheiten, wie sie aus ihrer Gliederung hervorgeht, die Volk Gottes-Wahrheit programmatisch-neu höher und teilt der früher dominierenden hierarchisch-jurisdiktionalen Wahrheit den niederen Rang zu.

Das Wesen der Kirche des Pastoralkonzils ist durch die derart neu gewichtete Wahrheitsrangstufung oder "Hierarchie der Wahrheiten" charakterisiert. Dies bedeutet u.a.: Neuen Vorrang besitzt das allgemeine Priestertum und die fundamental gleiche aktive Sendungsteilhabe von Laien-Frauen wie Laien-Männern und Klerikern, sowie die Heilsteilhabe auch nichtkatholischer Konfessionen an Kirche-Christi-Sein.

Die neu vorrangige prinzipielle Sendungsgleichheit (und die wesenhafte Klerikerungleichheit in ihrem Dienste) erforderte einen neuen Volk Gottes-Messritus, wie ihn die Konzilskonstitution über die heilige Liturgie (*Sacrosanctum Concilium*) unter Johannes XXIII. auf den Weg gebracht und Papst Paul VI. 1970 neu eingeführt hatte. Mit dieser

¹⁹ C.21 des tridentinischen Dekrets zur Rechtfertigungslehre in: Denzinger/Schönmetzer, *Enchiridion symbolorum*, Barcelona-Freiburg-Rom 1976, 380 oder in Denzinger/Hünermann, 2005.

²⁰ Nach Hans Küng hat Söhngen die Ökumene im "Gespräch mit Karl Barth einen wichtigen Schritt" vorangebracht.- Zitate nach Kuhn K.-C., *Kirchenordnung* (1990), 58 Fn.164, zu Söhngen 55-59.

Einführung wurde der alte tridentinische Ritus rechtsverbindlich "abgeschafft".²¹ Damit kam zum Ausdruck, dass der neue Volk-Gottes-Wahrheitsvorrang unvereinbar war mit dem alten exklusiv klerikalistisch-legalistischen Wahrheitszuständigkeitsanspruch, soweit er auch den alten tridentinischen Messritus wesentlich prägte.

Vorrang des allgemein-gleichen Priestertums von Frau und Mann

Der alte Anspruch war gekennzeichnet durch den Priester als alleiniger Stellvertreter und Vermittler Christi, der die ihm wesentlich ungleich untergeordneten Laien instruierte. Der Papst als Stellvertreter Christi auf Erden und als hierarchisches Haupt der Kirche erschien weitgehend mit Christus als Haupt der Kirche gleichgesetzt.²² Nach diesem Verständnis der Kirche konnte die Anwesenheit von Laien-Christen in der Messfeier mehr als eine von der Kirche erwiesene Gnade als in ihrer Sendung liegende Notwendigkeit verstanden werden. Wesensnotwendig erschien weitgehend nur der Priester und seine rubrizistisch ordnungsgemäße Messdurchführung, die z.B. den Ausschluss der Frau aus dem Altarraum oder von liturgischen Funktionen der früheren niederen Klerikergrade, Mesner, Akolyth etc. beinhaltete. Diese klerikalistische Auffassung spiegelte sich jahrhundertlang z.B. im Privatmesswesen.

Dagegen öffnete der Volk Gottes- und pastorale "Christus medicus"-Vorrang des Vaticanum II, sowie insbesondere die schöpfungstheologisch wesentlich verbesserte kirchliche Integration der Menschenwürde- und Menschenrechts-Freiheitszeichen der Zeit (GS) auch der Frau neuen aktiven Sendungsteilhaberaum. Speziell der Kirchenraum und Altarraum gestaltete sich neu als Ausdruck der neu vorrangigen Wahrheit des ganzen Volkes Gottes als Stellvertreter Christi. Erstmals öffnete sich der Altarraum nachkonziliar strukturell Schritt für Schritt auch der Frau z.B. in Funktion der Lektorin, Kommunionhelferin, Akolythin, Predigerin, Eheassistentin, Leiterin eines Wortgottesdienstes oder einer Begräbnisfeier. Die Autonomie der Frauenorden wurde gestärkt. Das kirchliche Amt öffnete sich z.B. der Religionslehrerin, Gemeindereferentin, Pastoralassistentin, Richterinnen bis hin zur theologischen Diskussion und auch gut begründeten Bejahung der Weihe als Diakonin und Priesterin (z.B. Medard Kehl).

➤ Zweiter Teil

²¹ Vgl. die Belege für die Abschaffung des alten Ritus im Brief des Bischofs von Aachen, Heinrich Mussinghoff, an die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Aachen vom 7.7.2007, in: Gerhards A.(Hrsg.), Ein Ritus - zwei Formen, ebd., 36-47, hier 45.

²² Der Konzilstheologe und Pastorkanonist Peter Huizing SJ hebt die auf dem Vaticanum II vertiefte Erkenntnis hervor, "dass Christus das einzige Haupt der Kirche" in allem bleibt. D.h. in der Kirche bleibt auch die höchste Jurisdiktionsgewalt ein "zwischen Menschen bestehendes Autoritätsverhältnis". Soweit sie als unmittelbar gottgestiftete Gewalt beansprucht wird, ist ggf. auch die päpstliche Autorität durch angemessenen Widerspruch zur "Umkehr" zu bewegen (Huizing P., Kirche und Kontestation, in: Concilium 7, 1971, 581). Diese Umkehr-Bewegung heißt bei ihm als singuläres Reformprogramm und bleibend unbewältigte Herausforderung: "vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung".

Zur Rangeinstufung des Pastoralkonzils

Das Ergebnis der Ausführungen des ersten in der letzten SKZ-Ausgabe: Im Selbstverständnis von Johannes XXIII. und dem Vaticanum II heißt „vorrangig pastoraler Charakter“ bewusst nicht "nur pastoraler" dem alten dogmatischen untergeordnet gehaltener Konzilsanspruch. Vielmehr löst das Pastoralkonzil bewusst den alten dogmatisch-verurteilenden als "Christus legislator"- Konzilscharakter ab zugunsten seiner neu höhergestuften Volk Gottes-Wahrheit mit neu (Gewissens-) vorrangigem pastoralargumentativ beweis- und überzeugungskräftigem Lehramts-Charakter. Unbestritten ist, dass in den Konzilstexten oft noch zu unvermittelt alte Aussagen mitgeführt werden. Der klar alternativ zum alten dogmatischen Charakter ausgewiesene Vorrang des neuen pastoralen Konzils- und Lehramtsbegriffs (-charakters) ist jedoch davon unabhängig entscheidend. Sie lässt sich als differenzierte Einheit von dem Lehramt originär aufgegebener (unmittelbar rechtskasuistisch nicht erfassbarer) Heilsordnung des Liebesbundes Gottes und subsidiär weltvernunftaufgebener Schöpfungsordnung geschichtlicher Moral- und Kirchenrechtsnormen erkennen. Die spezifisch heilsrelational integrierte unverkürzte sittlich und rechtlich-autonome Vernunftverantwortung bringt das Konzil z.B. als Elternschaftsverantwortung (GS 48-52) in spezifischer Relation des Liebesbundes wesentlich verbessert zur Geltung. Die Liebesgnade erscheint hier im Begriff des Ehebundes nicht verrechtlicht oder ethisiert, der Eherechtsvertrag oder die Eheverantwortung nicht fehlerhaft analog "zugleich auch" mit ehesakramentalrechtlicher Gnade gleichgesetzt. Das bisherige "zugleich auch" (eo ipso)- Eherechts-Systemwesen (c. 1012§2 CIC 1917 = c.1055§2 CIC 1983) wird insoweit einer neu differenzierten Einheit geöffnet. Sie bildet den Wechsel vom dogmatisch-verurteilenden "Christus-legislator"- zum pastoral-personalen Volk Gottes-Kirchebegriff ab. Den alten dogmatischen Konzilien wird das zeitgemäss-bessere pastoralargumentative Volk Gottes-Überzeugungswesen des Lehramts und der Kirche des Pastoralkonzils übergeordnet mit dem entsprechend bleibend aufgegebenen pastoral-menschenwürdegemäßen Kirchenrechtscharakter und - Reformanspruch.

II. "Niederer Rang" des Pastoralkonzils – höherer Rang der alten dogmatischen Konzilien bei Papst Benedikt XVI

Gegenüber dem Kirchenverständnis von Johannes XXIII. ist für Kardinal Ratzinger eine Rückbesinnung auf den Vorrang der alten dogmatisch-verurteilenden Konzilien notwendig. Da das Vaticanum II selbst kein Dogma definiert habe, hätte es sich nach Kardinal Ratzinger/Benedikt XVI. bewusst "in einem niedrigeren Rang als reines Pastoralkonzil ausdrücken" wollen. Trotzdem würden es viele interpretieren, "als wäre es fast das Superdogma, das allen anderen die Bedeutung nimmt".²³

Dieses Zitat ist einer Hauspublikation der Piusbruderschaft von 2006 entnommen, die hier wie an vielen Stellen sich unwidersprochen auf Aussagen den Kardinals und Papstes als ihren Gewährsmann stützen kann. Entsprechend fordert Papst Benedikt XVI. 2005 eine Interpretation der Konzilsaussagen nicht vom Neuen des Pastoralkonzils, sondern vom dogmatisch Alten aus. In der Gelehrtensprache des Papstes heißt dies z.B.: Ich verweise "auf die Notwendigkeit einer Hermeneutik der Kontinuität".²⁴ Diese Hermeneutik i. S. des alten

²³ Kardinal Ratzinger J., Rede vor den Bischöfen von Chile vom 13.7.1988 (Der Fels 12/88, S.343) zit. aus: Piusbruderschaft St.Pius X. (Hrsg.), Neue Sehnsucht nach dem alten Ritus, Altötting 2006, 45.

²⁴ Speziell auch "in Bezug auf die rechte Deutung der liturgischen Entwicklung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil".- Papst Benedikt XVI., Nachsynodales Schreiben "Sacramentum caritatis" 2005, Fn.6.

Vorranges setzte der Papst in den Schritten um: Wiedereinführung des tridentinischen Liturgieritus incl. "Privatmesse" gleichberechtigt neben dem Konzilsritus von 1970 mit dem Motu proprio *Summorum pontificum* vom 7.7. 2007, Erneuerung des alten exklusiven Kirche Christi-Seins z.B. gegenüber dem Protestantismus als Nicht-Kirche zuletzt in den "Antworten" vom 29.6.2007²⁵ und die Aufhebung der Exkommunikation der Pius-Bischöfe incl. Gefolgschaft ohne Verpflichtung auf das Vatikanum II vom 21.1.2009.

Im "Brief des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens *Motu proprio Summorum Pontificum*" von 2007 heißt es: Das letztmals 1962 herausgegebene Messbuch (*Missale Romanum*) nach dem tridentinischen Ritus wurde "nie rechtlich abrogiert" (d.h. nie rechtlich abgeschafft) und blieb "im Prinzip immer zugelassen".²⁶ Diese Kontinuitätsbehauptung ist, wie z.B. vom Aachener Bischof Heinrich Mussinghoff²⁷ (ehem.Prof. für Kirchenrecht) ausgewiesen, eine Fehlbehauptung. Diese wiegt für das Verständnis der Kirche schwer. Der derart unhaltbar begründete und entschieden vollzogene Vorrang des alten Liturgieritus kommt einer Umkehrung der für das Verständnis von Kirche konstitutiven Hierarchie der Wahrheiten im Sinne des Vatikanum II gleich. Die vorkonziliare Wahrheit der Hierarchie (klerikales Ungleichheitswesen, exklusive Reklamation des wahren "Kirche-Christi Seins", "semel catholicus semper catholicus") erscheint im Sinne der Konzilsminderheit und der vorgängigen dogmatischen Konzilien als Interpretationsmaxime und als ggf. korrekatives Maß der Wahrheit des Volkes Gottes (fundamentale Gleichheit/ Priestertum aller Gläubigen, Heilsteilhaber anderer christlicher Konfessionen, religiöse Freiheit) wieder übergeordnet. Das alte dogmatische "Christus Gesetzgeber" (=Communio hierarchica-) Kirchenbild beansprucht insoweit wieder an die Stelle des pastoralen "Christus medicus" (=Volk Gottes-) Kirchenbildes zu treten.

Wertungsumdrehung im Sinne der Piusbruderschaft

Dieser neu päpstlich eingeforderte Vorrang stimmt grundsätzlich mit dem ultrakonservativen Kirchenbild der Piusbruderschaft überein. Ihr deutscher Distriktobere Franz Schmidberger antwortet im Juni 2009 auf die Frage nach der Bedeutung des Vatikanum II: "Es war ohne Zweifel ein ökumenisches Konzil, aber unter diesen 21 nimmt es als Pastorkonzil eine Sonderstellung ein. Die beiden Konzilspäpste hatten angekündigt keine Dogmen definieren zu wollen. So hat es auch nicht den gleichen Stellenwert wie andere Konzilien. Der Konzilsgeist wurde auch von Papst Benedikt XVI. als Konzils-Ungeist bezeichnet. In den Dokumenten gibt es zweideutige Aussagen und solche, die nicht mit der bisherigen Lehre in Übereinstimmung stehen".²⁸ Auch hier kehrt die deckungsgleiche Wertungsumdrehung wieder: Vorrang der alten dogmatischen Konzilien statt glaubens- und zeitnotwendige Höherrangigkeit des pastoralen besseren und neu notwendigen Lehramts- und Konzilscharakters im bewussten Sinne von Johannes XXIII. Die umgekehrte Wertungspriorität wird dem Konzil im Zirkelschluss unterlegt und daraus die Höherrangigkeit der dogmatischen Konzilien bzw. der niedrigeren Rang des Pastorkonzils abgeleitet. Grundsätzlich teilt soweit Papst Benedikt XVI. die konzilskritische Position der ultrakonservativen Piusbruderschaft. Dies wird dadurch unterstrichen, dass von den Verhandlungen von Kardinal Ratzinger mit Erzbischof Lefebvre 1988 bis heute die Versöhnung mit den Ultrakonservativen nicht an die Bedingung der Anerkennung der Entscheidungen des Vatikanum II gebunden ist.²⁹

²⁵ Vgl. Schreiben der Glaubenskongregation "Christus Dominus" im Jahr 2000 und "Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche" (*Risposte a quesiti...*) vom 29.6. 2007.

²⁶ Brief abgedruckt in: Gerhards A.(Hrsg.), *Ein Ritus - zwei Formen*, Freiburg 2008, 21-27, hier 22.

²⁷ Die Abschaffung des alten Ritus belegt Mussinghoff, ebd. 45.

²⁸ Interview mit Schmidberger, ebd. 481.

²⁹ Hünermann P., *Exkommunikation-Kommunikation. Die Fakten und der Versuch einer theologischen Beurteilung. Teil I und II* in: *Schweizer Kirchenzeitung* 177 (2009) 297-300 und 328-330.

III. Wertung und Ausblick

Im Hintergrund der aktuellen Lehrjurisdiktion steht ein fragliches Konzilsrang- und Hermeneutik-Verständnis. Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. geht von einem sich selbst als nur pastoral "niederrangig" verstehenden Vaticanum II aus. Diese Voraussetzung ist nicht stimmig. Sie stellt eine schwerwiegende Rangumkehrung dar: Vom Vorrang des pastoralen (argumentativ zeitgemäß überzeugenden) Lehramts- und Konzilscharakters bei Papst Johannes XXIII. zum Vorrang der alten dogmatisch-verurteilenden Konzilslehren im innerkirchlichen Bezug bei Papst Benedikt XVI. (als ob sie irrtumsfrei wären). Dieser neue Vorrang bedeutet im Kern die Umkehrung der konziliaren Hierarchie der Wahrheiten. In dieser Rangumkehrung liegt der Schlüssel einer von Papst Benedikt XVI. neu notwendig erachteten Hermeneutik der Kontinuität der Konzilsaussagen und ihrer nachkonziliaren Umsetzung. Die Kodifizierung der neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe mittels Kodexänderung, der exklusiv reklamierte höherrangige Begriff „Kirche“ (im Unterschied zur niedrigeren Rangeinstufung der Konfessionen "v.a.mit Frauenordination"³⁰ als nur „kirchliche Gemeinschaften“) und die Wiedereinführung des alten Liturgieritus vollzieht diese Hermeneutik als Rückinterpretation des 2. Vatikanischen Pastoralkonzils unter dem höheren Rang der "Christus-Legislator"-Dogmatik vorgängiger Konzilien.

III.1 Papstrechtliche Erneuerung des Alten in ultrakonservativer Parteilichkeit

Diese Rangumkehrung schließt einen ekklesiologisch-theologischen Grundkonsens zwischen Kardinal Ratzinger und einer mittleren Richtung der Ultrakonservativen (z.B. Klaus Gamber), sowie den seit 1988 schon legitimierten Ablegern (z.B. Petrusbruderschaft) in verschiedenen Ländern ein. Auch das zitierte Interview Mitte 2009 mit dem deutschen Distriktoberen Franz Schmidberger zeigt, dass der Standpunkt der Piusbruderschaft grundsätzlich auf den Punkt des Vorranges der alten dogmatischen Konzilien und den ihnen untergeordneten niederen Rang des Pastoralkonzils gebracht werden kann und der Papst ihm auch in der Frage des Konzil-"Ungeistes" als Gewährsmann dient.

Der neu eingeforderte Vorrang der alten dogmatischen Konzilien wurde in Diskontinuität des Pastoralkonzils mit folgenden Neuerungen durchgeführt.

Das Kirche- und Kirchenrechtsproblem des vorkonziliaren "Christus-Gesetzgeber"-Verständnisses wird mit c.750§2 CIC/1983 nicht nur im Sinne des Vaticanum I restauriert, sondern erstmals zu einem lehrjurisdiktionellen Ermächtigungsgesetz mit kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruch gesteigert.³¹ Damit hat sich die kirchliche Wahrheitsordnung wesentlich geändert. Über das Vaticanum I hinaus besteht nun ein neu kirchlich unfehlbarer Wahrheitsanspruch als exklusiv römisch-katholischer Rechtsbesitz. Die Hierarchie der Wahrheiten im Sinne vorrangiger Volk-Gottes-Wahrheit des Vaticanum II erweist sich im Sinne des "communio-hierarchica"- bzw. "Christus-legislator"-Vorranges der alten dogmatischen Konzilien verstärkt zurückgedreht.

2007 folgt in den "Antworten" der Glaubenskongregation entsprechend konsequent das wiederholt exklusiv römisch-katholisch reklamierte wahre Kirche-Christi-Sein. Entsprechend

³⁰ Müller L., Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in AfKKR 169 (2000) 469-491, hier 482 Fn.40.- Als früherer Assistent und Schüler von Aymans belegt er diese Interpretationsentwicklung kundig mit Verweis auf: Aymans W.-Mörsdorf K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II (1997), 24, 19.

³¹ Es fehlt eine vorgängige Konsultation des Weltepiskopates und seine Anerkennung durch ein ökumenisches Konzil. Insofern steht seine Verpflichtungskraft (bei entsprechend zuständigkeitsgewichteter proepiskopaler Tendenz ggf. auch seine formelle Gültigkeit) als eine Art Selbstermächtigungsgesetz des römischen Lehramtes in Frage.

erscheint das "subsistit" des Vaticanum II auf das vorkonziliare "est" zurückinterpretiert.³² Dabei zeigt sich der Priesterweiheausschluss der Frau - zur unfehlbar kirchlichen Entwicklungstendenz verschärft³³ - als ein entscheidender Maßstab des exklusiven "Kirche-Christi"-Seins. Ihm entspricht die orthodoxe Kirche. Danach verneint wird das Kirchesein christlicher Konfessionen mit Priesterinnen und Bischöfinnen wie im Protestantismus. Ihnen wird nur der geringere Status einer "kirchlichen Gemeinschaft" zuerkannt.

Mit dem begründeten und notwendigen protestantischen Widerspruch gegen diese katholische Reklamation des Kircheseins stellt sich zugleich in nicht weniger ökumenischer Dringlichkeit die Aufgabe, die eigengeartete Theologisierung oder Vergöttlichung des Rechts auch im Protestantismus zu überwinden. Die derartige Gefahr eines Glaubensrecht-Fundamentalismus und der katholische Vernunfttradition-Vorsprung wären etwa im Sinne des protestantischen Rechtsethikers Hans-Richard Reuter³⁴ ein eigens aufgegebenes komplexes Thema.

Im päpstlichen Motuproprio "Summorum pontificum" folgt als weiterer (Rück-)Schritt die Restauration der Instruktionsekklesiologie und -liturgie durch Wiedereinführung des tridentinisch-traditionalistischen Messritus. Zu ihrer Rechtfertigung nimmt der Papst die Fehlansage in Kauf, der tridentinische Messritus sei rechtlich nie abgeschafft worden. Er setzt soweit die Kontinuität des alten willkürlich über die Konzilskontinuität des neuen Messritus von 1970. Dies bedeutet auch die Rehabilitation des Kircheverständnisses der "Piusbruderschaft St. Pius X." im eucharistischen Zenit ihrer vorrangigen Communio-hierarchica- bzw. "Christus-legislator"-Wahrheit. Der Primat des exklusiv liturgischen Klerikalismus und Glaubensrubrizismus ist damit wieder ermöglicht.

Die Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Piusbruderschaft und der darin eingeschlossenen Priester- und Laiengefolschaft war insoweit weniger eine entscheidende Frage des ekklesiologisch-theologischen Grundes als vielmehr der kanonischen Vollzugsmittel: Verfügung über die päpstliche Zuständigkeit (= Gehorsamsgewähr ihr gegenüber), die Absprache der Schritte zur Restauration des alten dogmatischen Vorranges und eines kanonischen Status der Pius-Brüder, terminliche Opportunität. Die zur erfolgten Aufhebung genügende Anerkennung des päpstlichen Primates trägt insoweit nicht im Sinne der neuen Wahrheitsordnung des Pastoralkonzils traditionalismusunabhängiger Versöhnungsgeist. D.h. weitere Schritte in Richtung traditionalistischer "Christus-Gesetzgeber"-Ekklesiologie sind ohne Verpflichtung auf die Aussagen des Vaticanum II auf der Basis der zwischen Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre 1988 vereinbarten Erklärung³⁵ vorbereitet. Auf dieser Basis wurde 2005 in einem Gespräch in Castelgandolfo mit Papst Benedikt XVI., dem Kurienkardinal Dario Castrillo Hoyos, dem Oberen der Piusbruderschaft, dem Schweizer Traditionalistenbischof Bernhard Fellay, sowie dem deutschen Distriktoberen Schmidberger die schrittweise "vollkommene kirchliche Gemeinschaft"³⁶ und der "einzuschlagende Weg"³⁷ vereinbart. Nach den inzwischen umgesetzten Schritten dieses Weges ist nach Schmidberger der theologische Dialog und als

³² Vgl. z.B. Hilberath B.J., Problematische Verengungen. Das neue Dokument der Glaubenskongregation über die Kirche, in: HK 61 (2007) 389-393.

³³ Vgl. "Erläuterungen" zum Motuproprio "Ad tuendam fidem" v. 29.6.1998 (Einführung der neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe als c.750§2), deutsche Fassung von Luf G., in: ÖAKR 45 (1998) 14-29, hier 27.

³⁴ In der protestantischen Rechtsethik erkennt heute z.B. Hans-Richard Reuter/Münster gegenüber charakteristischen protestantischen "Ambivalenzen" den verbesserten Anschluss katholischer Moraltheologie und Soziallehre an die moderne "Argumentationskultur einer Gerechtigkeitsethik". Er erkennt als ihre Stütze das "thomanische Naturrecht und dessen neueres Aggiornamento an die freiheitsphilosophisch imprägnierte Moderne". (Reuter H.-R., Rechtsethik in theologischer Perspektive, Gütersloh 1996, 13). Dabei dringt Reuter in seltener Reflexionsschärfe zu einer Aufklärung des Problems der "Theologisierung" des Rechts bei Karl Barth, Johannes Heckel, Eric Wolf und Hans Dombois vor (Ebd. 121-164).- Sie kommt der "Theologisierungs"-Kritik im Ethik-Modell von Auer nahe.

³⁵ Vgl. hierzu bündig informativ Hünermann P., ebd.

³⁶ Vgl. Ring-Eifel L., Die schrittweise Rückkehr der Ultrakonservativen, in: Kipa-Woche 2009 Nr.4, 81.

³⁷ Interview mit Franz Schmidberger, ebd. 482.

Struktur der Piusbruderschaft einvernehmlich die "Richtung einer Personalprälatur" vorgesehen.

Auf diesem Hintergrund bedeutet z.B. die Aufhebung der Exkommunikation ohne wirksame Verpflichtung auf das Vaticanum II oder ein Verbot traditionalistischer Priesterweihen, ohne bei Verstoß eine Rechtswirkung vorzusehen, nicht päpstliche Toleranz der Traditionalisten-Partei im Geist des Vaticanum II, sondern Toleranz des Papstes als Partei ihres „Konzil-Ungeistes“.

III.2 Bruch mit dem Pastoralkonzil und Rechtsfiktion bruchloser Kontinuität

Die hohe Versöhnungsgesinnung und -motivation des Papstes bleibt unbestritten. Die Versöhnungsbegründung und -realisierung erweist sich traditionalistisch vereinseitigt und ekklesiologisch fraglich. Die pastoral-ekklesiologische Brisanz dieser Einseitigkeit bleibt sprachlich oft versteckt in rechtsfiktiv harmonisierendem und gelegentlich rein allegorischem Wortgebrauch (Füllen einer Gesetzeslücke, das Konzil / den Appell von Papst Johannes Paul II. fortschreiben, Kontinuität wahren, Bischöfe von Verantwortung entlasten etc.). Insoweit zeigt sich auch ein teilweise neuer pontificaler lehr- und rechtsnominalistischer Sprachstil. Er verharmlost die Brisanz des mit der fraglichen Behauptung des Vorranges der alten dogmatischen Konzilien und der scheinbar rechtlich nie abgeschafften Kontinuität des alten Liturgieritus grundsätzlich aufgehobenen Vorranges der Volk Gottes-Lehrwahrheit, der Volk Gottes-Kirche und des Volk Gottes-Liturgieritus in Kontinuität des Pastoralkonzils. Dieser Bruch mit dem Pastoralkonzil wird wirklichkeitswidrig-rechtsfiktiv bruchlose Kontinuität des Alten („nie rechtlich abrogiert“) genannt. Unvereinbares des alten tridentinischen und des neuen Liturgieritus-Glaubens der Kirche (lex orandi=lex credendi) von 1970 erscheint als immer schon Vereintes in der rechtssprachlichen Fiktion „eines Ritus in zwei Formen“ (es gibt für den Begriff des einen Ritus keine Realität). Die Sympathie der Gläubigen für das Neue von Johannes XXIII. wird für das inhaltliche Gegenteil, die Einführung des Alten genutzt. Z.B. durch die in „Summorum Pontificum“ missverständliche auffallend häufige Wendung „Messbuch des seligen Papst Johannes XXIII.“ von 1962 .

III.3 Ausblick:

Rechtsethische Bewohnbarkeit statt glaubensgesetzlicher Erstarrung der Kirche

Mehr denn je ist durch diese Entwicklung die römisch-katholische Konfession nicht mehr die allgemeine Kirche "wie Christus sie zu stiften gesandt war: eine lebendige, der Gestalt nach immer wechselnde und sich erneuernde, in ihrem Wesen aber einige und unveränderliche Kirche". Vielmehr erweist sie sich nur noch als eine "Hauptpartei" im Sinne von Johann Sebastian Drey.³⁸ Unter dem Vorrang der alten dogmatischen Konzilien tritt der Glaubenssinn aller Gläubigen des Volkes Gottes, ihr gemeinsames und wahrhaft gleiches Priestertum zum aktiven Aufbau der Kirche Christi, die christliche Ökumene, der interreligiöse und interkulturelle Dialog, die Partnerschaft von theologischem und hierarchischem Lehramt, von Heilsglaube und Rechtsvernunft, sowie die auch innerkirchlich kraft Menschenwürde geltende Gewissensfreiheit unter einen fundamentalistisch-glaubensgesetzlich gefährdeten Vorbehalt.

³⁸ Die römisch-katholische Hauptpartei kennzeichnet nach Drey, dass sie "streng, eigensinnig und unduldsam bei dem veralteten Unwesentlichen verharret, die erstorbene Form, aus welcher der Geist entflohen ist, mühsam vor der Verwesung schützend".- Drey J.S., Aus den Tagebüchern über philosophische, theologische und historische Gegenstände, in: Geiselman J.R.(Hrsg.), Geist des Christentums und des Katholizismus, Main 1940, 140-141.- Diesem Schutz mag auch die Rede vom Geist des Pastoralkonzils als "Un-Geist" dienen.

Er drängt zu der Frage von Henri Denis: Kirche, was hast Du mit deinem Konzil gemacht?³⁹ und weist den Antwortweg: Wir müssen die Kirche (wieder) weltethisch bewohnbar machen und bewohnen - zutiefst in dem uns pastoral spezifisch integrierenden Geist- und Heilsbezug "da nicht gilt Mann oder Frau..." - auch lehramts- und kirchenrechtsethisch. Dies erfordert mit Alfons Auer Übergänge: "statt objektivistischer statischer Ordnungsethik eine Beziehungsethik, statt einer Sanktionsethik eine Angebotsethik, statt einseitig normative Ethik Entwürfe ethischer Modelle, statt archaischer Begründung der Autorität (des göttlichen wie des menschlichen Gesetzgebers) eine kritische Rationalität und eine erleuchtete Gläubigkeit. Was bleibt zu tun? Jeder einzelne Christ muss so leben, dass in seiner konkreten Lebensgestalt ein attraktives Gegenbild zur heute weit verbreiteten moralischen Beliebigkeit aufscheint... Und das andere: Das wissenschaftliche Lehramt der Theologen und der Verkündigungsdienst der Laien mit ihrer spezifischen Erfahrungskompetenz müssen sich dem hierarchischen Lehramt 'mit sanfter Gewalt' (frömmel gesagt: mit demütiger Entschlossenheit) an die Seite drängen und immer wieder den Versuch machen, ihre Anliegen und Einsichten in seine Konzepte einzutragen".⁴⁰

Diese Modellrichtung kann kirchenrechtsethisch wegweisend als notwendiger Übergang von einem statischen Christus Gesetzgeber- bzw. Glaubensrechts-Ordnungscharakter zu einem personal geschichtsdynamischen und pastoral heilsamen Vernunft-Ordnungscharakter des Kirchenrechts in spezifischer Heilsrelation (=Christus medicus-Charakter) verstanden werden.

³⁹ Henri D., *Église, qu'as-tu fait de ton concile?*, Centurion 1984.

⁴⁰ Auer A., *Ist die Kirche heute noch "ethisch bewohnbar"?*, in Mieth D. (Hrsg.), *Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika "Veritatis splendor"* (Quaestiones Disputatae 153), Freiburg u.a.1994, 314-315.